

Das revisionsrechtliche Gutachten mit Formulierungsbeispielen zu ausgewählten Problemen

Dr. Christian Lucas

A. Prüfungsschema

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit nach § 333 oder § 335 (Sprungrevision)
2. Revisionsberechtigung (Beschwer?)
3. Form- und fristgerechte Einlegung?
4. Begründungsfrist läuft noch?

II. Begründetheit

1. Verfahrenshindernisse

(ein Verfahren hätte gar nicht durchgeführt werden dürfen)

- a) fehlende Anklage des abgeurteilten Delikts
- b) fehlender/unwirksamer Eröffnungsbeschluss
- c) Strafklageverbrauch
- d) fehlender Strafantrag
- e) Verfolgungsverjährung

2. Verfahrensrügen

(das Verfahren ist falsch durchgeführt worden)

- a) absolute Revisionsgründe nach § 338
- b) relative Revisionsgründe nach § 337
 - aa) Verfahrensfehler
 - bb) Beruhen der Entscheidung auf dem Fehler

3. Sachrüge

(die getroffene Entscheidung ist inhaltlich falsch)

- a) Fehler bei der Sachverhaltsdarstellung
 - aa) Subsumtionsfehler
 - bb) Darstellungsmängel
 - cc) Urteil ist in sich widersprüchlich
- b) Fehler beim Strafmaß
 - aa) falscher Strafraum
 - bb) Verkennung eines minder- bzw. besonders schweren Falles
 - cc) Strafzumessung fehlerhaft (in der Oktave vergriffen)
 - dd) Verstoß gegen § 47
 - ee) Verstoß gegen § 56
- c) Fehler bei der Beweiswürdigung
 - aa) Verstoß gegen Denkgesetze
 - bb) Verstoß gegen Erfahrungssätze
 - cc) keine Auseinandersetzung mit naheliegenden Geschehensalternativen

B. Formulierungsbeispiel

Die Revision hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Der Revisionsführer richtet sich gegen das Urteil einer Strafkammer. Die Revision ist somit gem. § 333 StPO statthaft.
2. Der Revisionsführer müsste zudem revisionsberechtigt sein. Dazu bedarf es einer unmittelbaren Beeinträchtigung seiner Rechte oder schutzwürdigen Interessen durch die angegriffene Entscheidung, die sich aus dem Entscheidungsausspruch ergibt. Im Tenor des angegriffenen Urteils wird der Revisionsführer eines Diebstahls für schuldig befunden. Dies stellt ungeachtet der Tatsache, dass von Strafe abgesehen wird, eine ausreichende Beschwerde iS. einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Rechte dar, so dass die nötige Revisionsberechtigung gegeben ist.
3. Der Revisionsführer hat die Revision auch gem. § 341 StPO form- und fristgerecht beim zuständigen Ausgangsgericht eingelegt.
4. Die Frist zur Begründung der Revision beträgt gem. § 345 StPO einen Monat seit dem Ablauf der Einlegungsfrist bzw. nach der Urteilszustellung, falls diese später erfolgt ist. Das angefochtene Urteil ist dem Revisionsführer nach dem Ablauf der Revisionseinlegungsfrist, am TT.MM.JJ, zugestellt worden, so dass die Begründungsfrist noch läuft.

Die Revision ist mithin zulässig.

II. Begründetheit

Fraglich ist, ob die Revision auch begründet ist. Das ist zu bejahen, wenn die angefochtene Entscheidung trotz eines bestehenden Verfahrenshindernisses ergangen ist, wenn sie verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist oder wenn sie das materielle Recht verletzt.

1. Verfahrenshindernisse

- a) Ein Verfahrenshindernis könnte zunächst darin bestehen, dass die abgeurteilte Tat nicht angeklagt (besser: nicht im Eröffnungsbeschluss genannt) war. Die Anklage (der Eröffnungsbeschluss) bezieht sich auf ein Geschehen am 03.03.2002, während das Gericht den Angeklagten wegen eines Geschehens am 15.04.2002, also einer anderen prozessualen Tat, verurteilte. Somit lag ein Verfahrenshindernis vor.
- b) Zudem könnte ein Verfahrenshindernis darin bestehen, dass ein Eröffnungsbeschluss fehlt/ der Eröffnungsbeschluss fehlerhaft ist. (...)
- c) Ein Verfahrenshindernis könnte außerdem darin bestehen, dass die abgeurteilte, prozessuale Tat bereits Gegenstand eines anderen Verfahrens ist/war. Wegen des Vorfalls am 15.04.2002 muss/musste sich der Angeklagte bereits in einem seit dem TT.MM.JJ vor dem Amtsgericht X anhängigen Strafverfahren verantworten, so dass insoweit Strafklageverbrauch eingetreten ist und

sich nach dem Grundsatz *ne bis in idem crimen iudicetur* die Eröffnung eines weiteren Strafverfahrens verbietet.

- d) Des weiteren könnte ein Verfahrenshindernis darin bestehen, dass bezüglich der abgeurteilten Körperverletzung, die nur auf Antrag verfolgt wird, kein Strafantrag gem. § 230 StGB gestellt wurde. Angeklagt war ursprünglich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, für die ein Strafantrag nicht erforderlich ist. Die Verfahrenseröffnung begegnet also keinen rechtlichen Bedenken. Nachdem das Gericht in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass eine Verurteilung (nur) nach § 223 in Betracht kommt, hätte sich der Vertreter der Anklagebehörde jedoch dazu äußern müssen, ob er die Verfolgung gem. § 230 wegen besonderen öffentlichen Interesses für geboten hält (Tröndle/Fischer § 230 Rn. 6). Da diese Frage von Gericht und Anklagebehörde nicht erörtert wurde, kann aus dem bloßen Schweigen aber keine Verneinung des öffentlichen Interesses hergeleitet werden (anders bei Erklärung, keine Erklärung abzugeben). Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anklagebehörde durch das Weiterverhandeln das öffentliche Interesse - auch an der Verfolgung der einfacher Körperverletzung - konkludent bejaht hat und somit ein Strafantrag gem. § 233 entbehrlich war. Der fehlende Strafantrag stellt somit kein Verfahrenshindernis dar.
- e) Die Verfolgung der abgeurteilten, prozessualen Tat könnte letztlich wegen Verjährung unzulässig sein. (...)

2. Verfahrensrügen

(das Verfahren ist falsch durchgeführt worden)

- a) absolute Revisionsgründe nach § 338
- b) relative Revisionsgründe nach § 337
 - aa) Verfahrensfehler
 - bb) Beruhen der Entscheidung auf dem Fehler

3. Sachrüge

(die getroffene Entscheidung ist inhaltlich falsch)

- a) Fehler bei der Sachverhaltsdarstellung
 - aa) Subsumtionsfehler
 - bb) Darstellungsmängel
 - cc) Urteil ist in sich widersprüchlich
- b) Fehler beim Strafmaß
 - aa) falscher Strafrahmen
 - bb) Verkennung eines minder- bzw. besonders schweren Falles
 - cc) Strafzumessung fehlerhaft (in der Oktave vergriffen)
 - dd) Verstoß gegen § 47
 - ee) Verstoß gegen § 56
- c) Fehler bei der Beweiswürdigung
 - aa) Verstoß gegen Denkgesetze
 - bb) Verstoß gegen Erfahrungssätze
 - cc) keine Auseinandersetzung mit naheliegenden Geschehensalternativen

III. Antrag

1. Der an das Revisionsgericht zu stellende Antrag lautet, wenn das Revisionsgericht nicht ausnahmsweise selbst entscheiden kann:

Es wird beantragt, das angefochtene Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache an eine andere Abteilung/Kammer des Gerichts X (Gericht, dessen Urteil aufgehoben wurde) zurückzuverweisen.

2. Wenn das Revisionsgericht ausnahmsweise selbst in der Sache entscheiden kann:

Es wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren einzustellen/auf Freispruch zu erkennen/auf ... (bestimmte Strafe)/die gesetzlich niedrigste Strafe zu erkennen/von Strafe abzusehen.